

Niederschrift

über die

Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum: Dienstag, den 27.02.2024
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:45 Uhr
Ort, Raum: im Ratssaal des Zehentstadels

Anwesend:

1. Bürgermeister

Herr Herbert Tischhöfer

3. Bürgermeister

Herr Thomas Gabler

Stadträte

Frau Renate Baumer

Herr Johann Eichenseher

Herr Norbert Hofbauer

Herr Thomas Hölzl

Herr Markus Huber

Frau Christine Lammert

Frau Birgit Luge

Frau Petra Lutz

Frau Marianne Mayer

Herr Florian Meyer

Herr Peter Ostenrieder

Herr Alfred Paulus

Herr Gottfried Riepl

Herr Klaus Schmidmeister

Herr Thomas Semmler

Herr Josef Staudigl

Herr Franz Ziegaus

Ortsprecher

Herr Benjamin Hillert

Herr Rainer Liedl

Frau Maria-Anna Meier

Herr Gerhard Weiß

Schriftführer

Herr Franz Hofmeister

Gäste

Herr Matthias Schelter

Abwesend:

2. Bürgermeister

Herr Robert Pollinger

Stadträte

Herr Franz Greipl

Ortsprecher

Herr Benedikt Riepl

Herr Jonas Schöfmann

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Vereinsförderung;
Antrag der DJK Eichlberg-Neukirchen auf Bezuschussung für den Bau eines Rasenspielfeldes mit Trainingsbeleuchtung, Beregnungsanlage, Zisterne und Ballfangzaun

- 2 Windkraft der Stadt Dietfurt a. d. Altmühl nach Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage 2 („Käufelholz“) auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn.: 379 und 379/8 jeweils der Gemarkung Eutenhofen
hier: Beteiligung durch den Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

- 3 Windkraft der Stadt Dietfurt a. d. Altmühl nach Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage 1 („Käufelholz“) auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn.: 377 und 378 jeweils der Gemarkung Eutenhofen
hier: Beteiligung durch den Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

- 4 Informationen

 - 4.1 Information;
Förderbescheid Breitbandausbau
 - 4.2 Information;
Förderbescheid Holz

- 5 Anfragen nach § 32 Geschäftsordnung

Öffentlicher Teil

Punkt: 1	Vereinsförderung; Antrag der DJK Eichlberg-Neukirchen auf Bezuschussung für den Bau eines Rasenspielfeldes mit Trainingsbeleuchtung, Beregnungsanlage, Zisterne und Ballfangzaun
-----------------	---

Sachverhalt:

Die DJK Eichlberg-Neukirchen hat am 13.12.2022 für den Neubau eines Rasenspielfeldes mit Trainingsbeleuchtung, Beregnungsanlage, Zisterne und Ballfangzaun auf dem Grundstück 439/1, Gemarkung Berletzhof einen Zuschuss beantragt.

Das Grundstück 439/1, Gemarkung Berletzhof befindet sich im Eigentum der Stadt Hemau. Beim damaligen Sportplatzneubau der DJK Eichlberg-Neukirchen wurde am 28.09.1999 durch den Stadtrat beschlossen, dass wenn die Stadt Hemau das Grundstück für die Sportfläche erwirbt, auf die Förderung des Sportplatzneubaues seitens der DJK verzichtet wird. Auch bei einem vergleichbaren Sportverein im Gemeindegebiet ist es der Fall, dass die Stadt Hemau Eigentümerin der Grundstücksflächen bzw. Sportflächen ist und für den Neubau einer Rasenfläche kein Zuschuss gewährt wurde.

Nach den Vereinsförderungsrichtlinien der Stadt Hemau werden normalerweise Investitionen für Umbauten oder Erweiterungen und Sanierungen, die zur Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke dienen, mit 20 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert. Reine Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht förderfähig.

Laut vorgelegter Kostenschätzung betragen die Gesamtkosten 694.931,92 €. Darin sind folgende Kosten enthalten:

Vorbereitende Arbeiten	14.572,50 €
Erdarbeiten	95.550,00 €
Erdarbeiten für Gräben und Schächte	49.687,50 €
Entwässerungskanalarbeiten	13.563,00 €
Beregnungsanlage	21.021,40 €
Zisterne und Pumpanlage	51.083,60 €
Flutlichtanlage/Trainingsbeleuchtung DIN 12193 Kl. III	88.327,00 €
Blitzschutzanlage	9.300,00 €
Spielfeld	178.263,00 €
Zaunbauarbeiten	30.400,00 €
Vegetationstechnik	11.200,00 €
MwSt. 19,00 %	106.963,92 €
<u>Eigenleistung Verein (3.125 Stunden á 8,00 €)</u>	<u>25.000,00 €</u>
Gesamtbetrag	694.931,92 €

Die zuwendungsfähigen Kosten würden somit 694.931,92 € betragen. Daraus errechnet sich beim derzeitigen Fördersatz nach den Vereinsförderungsrichtlinien von 20 % ein Förderbetrag von 138.986,38 €. Der Höchstbetrag wird auf 139.000 € begrenzt.

Die DJK Eichlberg-Neukirchen hat seitens der Stadt Hemau eine geringere Vereinsförderung beantragt. Die DJK hat die Förderung des BLSV (50 %) von der Investitionssumme abgezogen (Restbetrag 334.966 €), dann noch ihre Eigenmittel in Höhe von 40.000 € und die unbaren Aufwendungen in Höhe von 25.000 € abgezogen. Somit verbleibt nach den Berechnungen der DJK ein zuwendungsfähiger Betrag in Höhe von ca. 270.000 €.

Berechnung der DJK Eichlberg-Neukirchen:

Zuwendungsfähige Kosten	669.931,92 €
- 50% Zuschuss Staatsmittel	334.965,96 €
- Barmittel DJK Eichlberg-Neukirchen	40.000,00 €
- Eigenleistung Verein (3.125 Stunden á 8,00 €)	25.000,00 €
Gesamtbetrag	269.965,96 €

Von den 270.000 € wurde ein Zuschussbetrag der Stadt Hemau in Höhe von 20 % berechnet. Somit würde sich nach den Berechnungen der DJK Eichlberg-Neukirchen ein Förderbetrag von 53.993,19 € seitens der Stadt Hemau ergeben. Der Höchstbetrag wird hier auf 54.000 € begrenzt.

Die Vereinsförderung ist eine freiwillige Leistung. Die Höhe dieser Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Stadt Hemau. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung insbesondere auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht bzw. kann aus den Richtlinien nicht abgeleitet werden.

Im Haushalt 2024 sind bei allen Varianten keine Mittel veranschlagt. Eine Auszahlung eines möglichen Zuschusses kann deshalb erst ab 2025 erfolgen.

Es wird vorgeschlagen, entweder keine Förderung für den Neubau eines Rasenspielfeldes mit Trainingsbeleuchtung, Beregnungsanlage, Zisterne und Ballfangzaun zu gewähren, wie es in der Vergangenheit bei im Eigentum der Stadt Hemau stehenden Grundstücke für Rasenspielfelder üblich war oder die Förderung auf 139.000,00 € zu begrenzen und in drei Raten mit höchstens jeweils einem Drittel des Betrages frühestens 2025, 2026 und 2027 nach Vorlage der entsprechenden Verwendungs- bzw. Zahlungsnachweise zur Auszahlung zu bringen oder die Förderung auf 54.000,00 € zu begrenzen und in zwei Raten mit höchstens jeweils der Hälfte des Betrages frühestens 2025 und 2026 nach Vorlage der entsprechenden Verwendungs- bzw. Zahlungsnachweise zur Auszahlung zu bringen.

Stadtrat Meyer erklärt, dass mit den Varianten dem Gremium gute Vorschläge unterbreitet wurden. Die Beschlüsse von 1999 haben ihre Gültigkeit. Aus Fairnessgründen tendiere er zu Variante drei. Allerdings hätte er einen Vorschlag in einer etwas abgeänderten Form. Das Rasenspielfeld soll wie im Beschluss von 1999 nicht gefördert werden. Jedoch sollten die Aufbauten wie die Trainingsbeleuchtung, die Beregnungsanlage, die Zisterne und die Pumpanlage, die Blitzschutzanlage, der Ballfangzaun und die Vegetationstechnik bezuschusst werden. Dies wurde bei einem anderen Verein bereits so praktiziert. Ohne Rasenspielfeld ergeben sich für die Aufbauten insgesamt zuwendungsfähige Kosten in Höhe von 259.821,08 €. Darin enthalten sind 1/3 (1.042 Stunden) Eigenleistung. Damit würde sich eine Förderung von 51.964,22 € rund 52.000 € ergeben.

Stadträtin Lutz erläutert, dass man mit der Vereinsförderung die Vereine unterstützen will. Die DJK will man hier nicht ausschließen. Den Förderantrag abzulehnen will sie nicht. Für sie wäre die Variante drei aber auch der Vorschlag der CSU in Ordnung.

Stadträtin Lammert erklärt, dass die Vereinsförderung wichtig für die Vereine sei und damit auch das Ehrenamt unterstützt werden soll. Gut habe ihr gefallen, dass die DJK bereits eine niedrigere Förderung beantragt hat. Das zeigt, dass ihnen der Beschluss bekannt war.

Um keinen Bezugsfall zu schaffen, schlägt Erster Bürgermeister Tischhöfer vor, über die abgeänderte Form abzustimmen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, der DJK Eichberg-Neukirchen keine Förderung für den Neubau des Rasenspielfeldes zu gewähren.

Der Stadtrat beschließt, die Aufbauten wie die Beregnungsanlage, die Zisterne und Pumpanlage, die Trainings-/Flutlichtbeleuchtung, die Blitzschutzanlage, die Zaunbauarbeiten und die Vegetationstechnik der DJK Eichberg-Neukirchen nach den Vereinsförderrichtlinien der Stadt Hemau zu fördern. Die Förderung wird auf 52.000,00 € begrenzt. Die Auszahlung des Zuschusses wird in zwei gleichen Raten auf zwei Jahre verteilt. Die erste Rate wird nicht vor 2025 ausbezahlt. Die zweite Rate wird erst nach Vorlage des Verwendungs- bzw. Zahlungsnachweises frühestens im Jahr 2026 ausbezahlt.

**Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 19 Nein: 0 Anwesend: 19 pers. beteiligt: 0
Beschlussnummer: StR/240227/Ö1**

**Punkt: 2 Windkraft der Stadt Dietfurt a. d. Altmühl nach Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage 2 („Käufelholz“) auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn.: 379 und 379/8 jeweils der Gemarkung Eutenhofen
hier: Beteiligung durch den Landkreis Neumarkt i.d.OPf.**

Sachverhalt:

Die Stadt Hemau wurde durch das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. mit E-Mail vom 12.02.2024 über den am 01.02.2024, eingegangen am 08.02.2024, eingereichten Antrag auf Vorbescheid bezüglich der Entscheidung über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen für die Windenergieanlage 2 Käufelholz informiert und beteiligt.

Es wurde darauf hingewiesen, dass dieser Antrag lediglich eine von insgesamt zwei geplanten Windenergieanlagen im Windpark Käufelholz beinhaltet. Antragsgegenstand dieses Verfahrens ist lediglich die WEA 2 des geplanten Windparks Käufelholz; für die WEA 1 wurde ein gesonderter Antrag auf Vorbescheid gestellt.

Der Antrag für die WEA 2 (Az. 45-170-375.H) ist zuerst eingegangen und wird deshalb auch bewusst zuerst zur Stellungnahme vor der WEA 1 (Az. 45-170-376.H) verschickt.

Mit dem Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV soll über folgende Genehmigungsvoraussetzungen verbindlich entschieden werden:

- a) die Vereinbarkeit mit den Belangen der zivilen und militärischen Luftfahrt einschließlich Flugsicherungseinrichtungen (§18a LuftVG) und Richtfunk
- b) die Vereinbarkeit mit der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB und
- c) die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB sowie die Lage des Vorhabens in einem Windgebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG.

Die Prüfung gemäß a) und b) soll auch im Verhältnis zu etwaig konkurrierenden Windenergieanlagen geprüft werden.

Nicht verbindlich geprüft werden sollen die Beeinträchtigung der öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 bis 7 BauGB.

Unabhängig von den konkret zu entscheidenden Genehmigungsvoraussetzungen ist für den Erlass eines Vorbescheides auch eine „vorläufige positive Gesamtbeurteilung“ erforderlich.

Es wird deshalb auch darum gebeten, auch wenn der Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich von den oben genannten, verbindlich zu entscheidenden Genehmigungsvoraussetzungen nicht direkt betroffen ist, zumindest um kurze Stellungnahme, ob bereits jetzt definitive Hinderungs- oder Ausschlussgründe erkennbar sind, die dem Vorhaben entgegenstehen.

Des Weiteren wird um Rückmeldung gebeten, welche Unterlagen für den darauffolgenden Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG vorzulegen sind. Sollte die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine anderweitige öffentlich-rechtliche Genehmigung, Zulassung o. ä. aus dem Aufgaben-/Zuständigkeitsbereich einschließen (Konzentrationswirkung, § 13 BImSchG), so wird ebenfalls gebeten, dies in der Stellungnahme zu vermerken.

Es wird deshalb gemäß § 10 Abs. 9 i. V. m. § 10 Abs. 5 BImSchG i. V. m. § 11 Satz 1 und 3 der 9. BImSchV um Stellungnahme zum Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich bis spätestens zum 12.03.2024 gebeten.

Die Windenergieanlage befindet sich im bestehenden Waldgrundstück östlich vom Ort Eutenhofen im Gemeindegebiet der Stadt Dietfurt a. d. Altmühl. Weiter befindet sich der Standort in der Nähe der Gemeindegebietsgrenze der Stadt Hemau. In nächster Nähe zum Vorhaben befinden sich die Orte Pfälzerhof und Pellndorf im Nordosten und Waltenhofen und Thonlohe im Süden. Das Bauvorhaben ist von allen Wohnhäusern deutlich über 1.000 m entfernt.

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des bestehenden Landschaftsschutzgebietes und des Naturparks Altmühltal. Die Gefahrenhinweiskarte zeigt den Bereich als verkarstungsfähigen Untergrund mit einigen Dolinenvermutungen im Bereich des Vorhabens.

Hinweis Übersichtsplan TK 25: Das FNP-Gebiet Wind kann nicht über die Gemeindegebietsgrenze im Osten und Nordosten hinausragen, da hier die Entscheidungshoheit und Planungshoheit der Stadt Hemau obliegt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hemau nimmt das geplante Vorhaben zur Errichtung der Windkraftanlage zur Kenntnis und beschließt grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben zur Schaffung der Windenergieanlage 2 Käufelholz zu erheben. Jedoch soll das vorhandene Landschaftsschutzgebiet mit seinen Schutzzwecken und der Naturpark Altmühltal entsprechende Berücksichtigung finden und nicht vorschnell gefährdet werden.

Vorsorglich wird auf die in der Gefahrenhinweiskarte enthaltenen Dolinenvermutungen hingewiesen. Außerdem ist ein Hinweis zum Übersichtsplan TK 25 zu geben: Das FNP-Gebiet Wind kann nicht über die Gemeindegebietsgrenze im Osten und Nordosten hinausragen, da hier die Entscheidungshoheit und Planungshoheit der Stadt Hemau obliegt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 19 Nein: 0 Anwesend: 19 pers. beteiligt: 0
Beschlusnummer: StR/240227/Ö2

Punkt: 3 **Windkraft der Stadt Dietfurt a. d. Altmühl nach Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage 1 („Käufelholz“) auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn.: 377 und 378 jeweils der Gemarkung Eutenhofen
hier: Beteiligung durch den Landkreis Neumarkt i.d.OPf.**

Sachverhalt:

Das Landratsamt Neumarkt i. d. OPf. hat die Stadt Hemau mit E-Mail vom 12.02.2024 beteiligt, da am 01.02.2024, eingegangen am 08.02.2024, ein Antrag auf Vorbescheid bezüglich der Entscheidung über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen für die Windenergieanlage 1 Käufelholz gestellt wurde. Die Windenergieanlage befindet sich auf dem Gemeindegebiet der Stadt Dietfurt a. d. Altmühl und in der Gemarkung Eutenhofen.

Zusätzlich wurde darauf hingewiesen, dass dieser Antrag lediglich eine von insgesamt zwei vom Projektentwickler geplanten Windenergieanlagen im Windpark Käufelholz ist.

Antragsgegenstand dieses Verfahrens (Az. 45-170-376.H) ist lediglich die WEA 1 des geplanten Windparks Käufelholz. Für die WEA 2 wurde ein gesonderter Antrag auf Vorbescheid gestellt, welcher zuerst eingegangen ist und deshalb auch zuerst zur Stellungnahme verschickt wurde (Az. 45-170-375.H).

Mit dem Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV soll über folgende Genehmigungsvoraussetzungen verbindlich entschieden werden:

- a) die Vereinbarkeit mit den Belangen der zivilen und militärischen Luftfahrt einschließlich Flugsicherungsanlagen (§18a LuftVG) und Richtfunk
- b) die Vereinbarkeit mit der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB und
- c) die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB sowie die Lage des Vorhabens in einem Windgebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG.

Die Prüfung gemäß a) und b) soll auch im Verhältnis zu etwaig konkurrierenden Windenergieanlagen geprüft werden.

Nicht verbindlich geprüft werden sollen die Beeinträchtigung der öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 bis 7 BauGB.

Unabhängig von den konkret zu entscheidenden Genehmigungsvoraussetzungen ist für den Erlass eines Vorbescheides auch eine „vorläufige positive Gesamtbeurteilung“ erforderlich.

Auch wenn die Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche von den oben genannten, verbindlich zu entscheidenden Genehmigungsvoraussetzungen nicht direkt betroffen sind, wird zumindest um eine kurze Stellungnahme gebeten, ob bereits jetzt definitive Hinderungs- oder Ausschlussgründe erkennbar sind, die dem Vorhaben entgegenstehen.

Des Weiteren wird um Rückmeldung gebeten, welche Unterlagen für den darauffolgenden Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG vorzulegen sind. Sollte die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine anderweitige öffentlich-rechtliche Genehmigung, Zulassung o. ä. aus dem Aufgaben-/Zuständigkeitsbereich einschließen (Konzentrationswirkung, § 13 BImSchG), so wird ebenfalls darum gebeten, dies in der Stellungnahme zu vermerken.

Gemäß § 10 Abs. 9 i. V. m. § 10 Abs. 5 BImSchG i. V. m. § 11 Satz 1 und 3 der 9. BImSchV wird um Stellungnahme zum Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich bis spätestens zum 12.03.2024 gebeten.

Die Windenergieanlage befindet sich im bestehenden Waldgrundstück östlich vom Ort Eutenhofen im Gemeindegebiet der Stadt Dietfurt a. d. Altmühl. Jedoch grenzt der Standort direkt an die Gemeindegebietsgrenze der Stadt Hemau an. In nächster Nähe zum Vorhaben befinden sich die Orte Pfälzerhof und Pellndorf im Nordosten und Waltenhofen und Thonlohe im Süden. Das Bauvorhaben ist von allen Wohnhäusern deutlich über 1.000 m entfernt. Laut übermittelten Unterlagen wird durch den Rotorüberhang die Gemeindegebietsgrenze nicht überschritten.

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des bestehenden Landschaftsschutzgebietes und des Naturparks Altmühltal. Die Gefahrenhinweiskarte zeigt den Bereich als verkarstungsfähigen Untergrund mit einigen Dolinenvermutungen im Bereich des Vorhabens.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hemau nimmt das geplante Vorhaben zur Errichtung der Windkraftanlage zur Kenntnis und beschließt grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben zur Schaffung der Windenergieanlage 1 Käufelholz zu erheben. Jedoch soll das vorhandene Landschaftsschutzgebiet mit seinen Schutzzwecken und der Naturpark Altmühltal entsprechende Berücksichtigung finden und nicht vorschnell gefährdet werden.

Vorsorglich wird auf die Gefahrenhinweiskarte mit entsprechenden Dolinenvermutungen hingewiesen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 19 Nein: 0 Anwesend: 19 pers. beteiligt: 0

Beschlusnummer: StR/240227/Ö3

Punkt: 4	Informationen
-----------------	----------------------

**Punkt: 4.1 Information;
Förderbescheid Breitbandausbau**

Erster Bürgermeister Tischhöfer informiert, dass die LNI den Förderbescheid über den Ausbau der dunkelgrauen Flecken erhalten hat. Somit ist der Ausbau gesichert.

Der Stadtrat nimmt dies zur Kenntnis.

**Abstimmung: zur Kenntnis genommen Anwesend: 19 pers. beteiligt: 0
Beschlussnummer: StR/240227/Ö4.1**

**Punkt: 4.2 Information;
Förderbescheid Holz**

Erster Bürgermeister Tischhöfer informiert darüber, dass man den Förderbescheid der Bayerischen Holzrichtlinie für das Kinderhaus in Höhe von 123.100 € erhalten hat. Alle Förderbescheide liegen nun vor. Die Vergabe der Bauleistungen kann jetzt erfolgen.

Der Stadtrat nimmt dies zur Kenntnis.

**Abstimmung: zur Kenntnis genommen Anwesend: 19 pers. beteiligt: 0
Beschlussnummer: StR/240227/Ö4.2**

Punkt: 5 Anfragen nach § 32 Geschäftsordnung

Es wurden keine Anfragen gestellt.

Hemau, 01.03.2024
Stadt Hemau

Tischhöfer
Erster Bürgermeister

Franz Hofmeister
Schriftführer